

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Bauhaus-Universität Weimar
Ggf. Standort	

Studionagna 01	Lirboniotik					
Studiengang 01	Urbanistik					
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science					
Studienform	Präsenz 🖂			Fernstudium		
	Vollzeit ⊠			Intensiv		
	Teilzeit			Joint Degree		
	Dual			Kooperation § 19) MRVO	
	Berufs- bz dungsbegleit			Kooperation § 20) MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	8					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester	r 🗆		Pro Jahr	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	45	Pro Semester	r 🗆		Pro Jahr	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	37	Pro Semester □		Pro Jahr	· 🛛	
* Bezugszeitraum:	2009 - 2020					
Konzeptakkreditierung						
Erstakkreditierung						
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2					
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.					
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer					
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2021					

Studiengang 02	Urbanistik				
Abschlussbezeichnung	Master of So	cience			
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bz dungsbeglei	w. ausbil- tend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	2				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		\boxtimes	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jahr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jahr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	13	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jahr ⊠	
* Bezugszeitraum:	2010 - 2020				
	1				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2				

<u>Inhalt</u>

Erge	bnis	se auf einen Blick	5
	Urb	panistik (B.Sc.)	5
	Urb	panistik (M.Sc.)	6
Kurz	profi	ile der Studiengänge	7
	Urb	panistik (B.Sc.)	7
	Urb	panistik (M.Sc.)	8
Zusa	ımme	enfassende Qualitätsbewertung des Gremiums	9
	Urb	panistik (B.Sc.)	9
	Urb	panistik (M.Sc.)	12
I	Prü	ifbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
	1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	
	2	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	
	3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
	4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	
	5	Modularisierung (§ 7 MRVO)	17
	6	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	17
	7	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	18
II	Gui	tachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
	1	Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	
	2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	
		2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	
		2.2 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	26
		2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	
		2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	
		2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	
		2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	
		2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	
		Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	nen und
		2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	
		2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	45
Ш	Beg	gutachtungsverfahren	48
	1	Allgemeine Hinweise	48
	2	Rechtliche Grundlagen	48
	3	Gremium	48
IV	Dat	enblatt	49
	1	Daten zu den Studiengängen	49
		1.1 Urbanistik (B.Sc.)	49
		1.2 Urbanistik (M.Sc.)	51
	2	Daten zur Akkreditierung	
		2.1 Urbanistik (B.Sc.)	53

	2.2	Urbanistik (M.Sc.)	53
V	Glossar		54
Anha	ng		55



Ergebnisse auf einen Blick
Urbanistik (B.Sc.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Urbanistik (M.Sc.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Zu den Schwerpunkten städtischer und regionaler Entwicklung bietet der Bereich Urbanistik der Bauhaus-Universität Weimar (im Folgenden BUW genannt) unterschiedliche Studienmöglichkeiten an. Es ist möglich einen deutschsprachigen Bachelorstudiengang, einen deutschsprachigen Masterstudiengang, zwei internationale Masterstudiengänge sowie ein internationales Promotionsprogramm zu absolvieren.

Die Studierenden sollen in den genannten Programmen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse erwerben und vertiefen können, womit ihnen eine Auseinandersetzung mit verschiedensten Maßstäben vom Gebäude bis zur städtischen, regionalen, nationalen und internationalen Ebene ermöglicht werden soll. Dies beinhaltet die Fähigkeit, städtebauliche und soziale Aspekte sowie Qualitäten zu erkennen, zu beurteilen und entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln.

Urbanistik (B.Sc.)

Ziel des achtsemestrigen Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von grundlegenden planerischen Qualifikationen, auf die ein Masterstudiengang aufbauen soll. Ein Qualitätsmerkmal des Bachelorstudiengangs ist neben der Praxis ebenso die Heranführung an die Forschung.

Zentrales Element ist das projektorientierte Studium, mit gesellschafts- und planungswissenschaftlichen sowie baulich-räumlichen Themen entsprechend dem Profil von Stadtplanern und Stadtplanerinnen. Neben dem Planungsprojekt werden in begleitenden Pflicht- und Wahlmodulen gesellschaftswissenschaftliche, projektbezogene, planungspolitische sowie ökologische, ökonomische und technische Grundlagen der Stadtplanung vermittelt. Das Studium ist interdisziplinär strukturiert. Studierende werden intensiv durch Professuren der Bereiche Stadtplanung, Raumplanung und Raumforschung, Denkmalpflege und Baugeschichte, Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung, Verkehrsplanung und auch Wohnungsbau sowie Städtebau betreut. Im fünften Semester ist ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule möglich, im sechsten Semester ein Praktikum oder Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend vorgesehen. Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit ein 9-wöchiges berufsbezogenes Praktikum in Deutschland zu absolvieren. Nach Anfertigung und Verteidigung der Abschlussarbeit verleiht die Fakultät Architektur und Urbanistik den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.), der berufsqualifizierend ist und nach der erforderlichen Berufspraxis den Eintrag als Stadtplaner / Stadtplanerin in die meisten Architektenkammern der Bundesländer ermöglicht.

Urbanistik (M.Sc.)

Der deutschsprachige Masterstudiengang ist forschungsorientiert und bietet Studierenden auf Grundlage bereits bestehender Fachkompetenzen einen wissenschaftlich fundierten Zugang zur Beschäftigung mit Stadtentwicklung, Stadtentwicklungspolitik und räumlicher Planung.

Der Masterstudiengang stellt die Auseinandersetzung mit Raum, Stadt und deren Planung, Gestaltung und Entwicklung ins Zentrum. Die wesentlichen Studieninhalte beziehen sich auf die Bereiche Stadtplanung, Raumplanung und Raumforschung, sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Denkmalpflege und Baugeschichte, Städtebau, Architekturtheorie, Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung. Nach Anfertigung der Abschlussarbeit und erfolgreichem Studienabschluss in zwei (Regelfall) oder vier Semestern (wenn ein Angleichstudium, beispielsweise im Rahmen eines Hochschulwechsels, notwendig ist) verleiht die Fakultät Architektur und Urbanistik den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.). Es werden wissenschaftliche Kenntnisse und Forschungsmethoden vermittelt, die u. a. auch Nachwuchskräfte zur Promotion befähigen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Urbanistik (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium insgesamt als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Das Gremium empfiehlt aber, dass zum einen das Profil des Studiengangs und die damit verbundenen inhaltliche Zieldefinition noch klarer werden sollte, zum anderen die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl intern als auch extern noch weiter ausgebaut werden sollte. Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert, u. a. durch das obligatorische Auslandssemester.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die Module "Verkehrsplanung & Projektentwicklung", "Stadttechnik" und "Umweltplanung & Ökonomie" wurden im Gegensatz zur vorangegangenen Re-Akkreditierung komplett in den Pflichtbereich aufgenommen, damit deren Bedeutung und Gewichtung nach außen noch klarer wird. Die genannten Module sollten jedoch stärker mit dem städtebaulichen Entwurf verzahnt werden, also früher im Studienverlauf angeboten werden. Es wäre zudem wünschenswert, wenn ein Bebauungsplan direkt auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs erarbeitet wird.

Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Die Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend – wenn auch dieser sich nicht an den Empfehlungen für Abschlussbezeichnungen von ASAP (Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung) orientiert. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahlmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und dem Fachbereich angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden insbesondere durch das obligatorische Auslandssemester. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention; die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelorstudiengang verfügt über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel – in der Studiengangberatung ist jedoch eine personelle Verstärkung angebracht. Das Gremium empfiehlt, dass darauf geachtet wird, dass sächliche Ressourcen dauerhaft und in ausreichemden Maße zur Verfügung stehen, auch für das Selbststudium gerade in höheren Semestern. Außerdem sollte vor dem Hintergrund des sehr sinnvollen Aufbaus von hochqualifiziertem Personal, dieser künftig weiter fokussiert werden, insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Erhebungen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Es handelt sich um einen der wenigen achtsemestrigen Bachelor-Studiengänge in der Planung, von ASAP und anderen berufsständischen Organisationen wird empfohlen, immer einen Master anzustreben (also insgesamt zehn Semester zu absolvieren). Das Gremium regt an, dies den Studierenden weiterhin nachdrücklich zu kommunizieren, es zeigt sich jedoch, dass fast alle Absolventinnen und Absolventen des Bachelorprogramms ein Masterprogramm anschließen.

Das Monitoring des Bachelorstudiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Informell finden dauerhaft Gespräche statt, die von mehreren Seiten als sehr fruchtbar und effizient bezeichnet wurden.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen wurden alle diskutiert und überwiegend umgesetzt. Beispielsweise wurde für Aufwuchs beim Lehrpersonal gesorgt, was sich nach Ansicht des Gremiums sehr positiv auf beide Programme auswirkt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium den fachlichen Austausch sowie das obligatorische Auslandssemester, das insbesondere im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung zentral ist. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Fächern aus dem Bauingenieurbereich sollte im Studienverlauf und in den Modulhandbüchern noch stärker herausgestellt werden.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang aus Sicht des Gremiums als gut zu bewerten.

Urbanistik (M.Sc.)

Der Masterstudiengang wird vom Gremium insgesamt als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Das Gremium empfiehlt aber, dass zum einen das Profil des Studiengangs und die damit verbundenen inhaltliche Zieldefinition noch klarer werden sollte, zum anderen die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl intern als auch extern noch weiter ausgebaut werden sollte. Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Masterstudiengang ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlichinhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten
überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend – wenn auch
dieser sich nicht an den Empfehlungen für Abschlussbezeichnungen von ASAP orientiert. Durch
Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen,
so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten
Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das
Studienformat angepasst.

Die BUW unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichende Anlaufstellen. Neben den Lehrenden, die intensive Kontakte zu andere auch ausländischen Hochschulen pflegen, sind dies vor allem offizielle, administrative Anlaufstellen der BUW, die allen Studierenden zugänglich sind. Dort können – auch nach Aussage der Studierenden – alle Fragen rund um die Mobilität einwandfrei geklärt werden. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Masterstudiengang verfügt über eine hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raumund Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel – in der Studiengangberatung ist jedoch eine personelle Verstärkung angebracht. Das Gremium empfiehlt, dass darauf geachtet wird, dass sächliche Ressourcen dauerhaft und in ausreichemden Maße zur Verfügung stehen, auch

für das Selbststudium gerade in höheren Semestern. Außerdem sollte vor dem Hintergrund des sehr sinnvollen Aufbaus von hochqualifiziertem Personal, dieser künftig weiter fokussiert werden, insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Erhebungen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Es handelt sich um einen der wenigen zweisemestrigen Master-Studiengänge in der Planung, von ASAP und anderen berufsständischen Organisationen wird ein viersemestriger Master empfohlen. Um Bachelorabsolventen und - absolventinnen mit sechs Semestern Studiendauer aus anderen Universitäten aufzunehmen, sind Fächer mit 60 ECTS-Punkten aus dem eigenen Bachelorstudiengang zu belegen, womit die Anschlussfähigkeit gewährleistet ist. Der Masterabschluss in Weimar besitzt trotz der kurzen Studiendauer ein breites inhaltliches Niveau und hebt sich klar vom Bachelorstudium ab.

Das Monitoring des Masterstudiengang ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Informell finden dauerhaft Gespräche statt, die von mehreren Seiten als sehr fruchtbar und effizient bezeichnet wurden.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Masterstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen wurden alle diskutiert und überwiegend umgesetzt. Beispielsweise wurde für Aufwuchs beim Lehrpersonal gesorgt, was sich nach Ansicht des Gremiums sehr positiv auf beide Programme auswirkt. Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium, die den fachlichen Austausch sowie die enge Kommunikation mit den Studierenden, die auch von deren Seite unterstrichen wurde. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Fächern aus dem Bauingenieurbereich sollte im Studienverlauf und in den Modulhandbüchern noch stärker herausgestellt werden.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang aus Sicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst acht Semester.

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst zwei Semester. "Für Studierende im Angleichstudium verlängert sich die Studiendauer bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210 LP um ein Semester und bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 LP um zwei Semester" (vgl. §4 (1) der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science).

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Der Masterstudiengang hat ein forschungsorientiertes Profil (vgl. § 5 (1) der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science).

Beide Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 14 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen / künstlerischen Methoden zu bearbeiten. (vgl. Modulkatalog Studiengang Urbanistik, B.Sc., Modulkatalog Urbanistik, M.Sc., jeweilige Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang und Masterstudiengang sind in § 2 der jeweiligen Studienordnungen festgelegt.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Gemäß § 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science gilt:

"Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Urbanistik, Stadtplanung, Raumplanung oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannter Hochschulabschluss oder ein Abschluss an einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Zugangsvoraussetzung für den zweisemestrigen Masterstudiengang sind i.d.R. 240 LP oder ein 8- semestriges Hochschulstudium mit einem ersten akademischen Abschluss. Bewerber/Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss:

- mit 6 Semestern Regelstudienzeit und 180 LP müssen zusätzlich zum regulären zweisemestrigen Masterstudiengang ein Angleichstudium über 2 Semester (60 LP) oder
- mit 7 Semestern Regelstudienzeit und 210 LP ein Angleichstudium über ein Semester (30 LP) nachweisen.

Die während des Angleichstudiums zu erbringenden Leistungen werden aus dem Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science gewählt".

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung des Bachelorstudiengangs "Urbanistik" lautet Bachelor of Science (§ 20 der Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science). Die Abschlussbezeichnung im Masterstudiengang "Urbanistik" lautet Master of Science (§ 10 Studienordnung).

Das Diploma Supplement liegt jeweils in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen der beiden Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Module "Regional- & Landesplanung" sowie "Stadtsoziologie" des Bachelorstudiengangs haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkte. Dies hat keine Auswirkung auf die Studierbarkeit. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs "Stadtplanung", "Raumplanung", "Stadtsoziologie", "Denkmalpflege", "Städtebau", "Landschaftsarchitektur", "Theorie und Geschichte der modernen Architektur" sowie "European Cities and Urban Heritage" haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkte. Dies hat keine Auswirkung auf die Studierbarkeit. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die relative Abschlussnote ist in § 10 der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Module der beiden Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 der jeweiligen Studienordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. In jedem Semester der beiden Studiengänge werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte erworben.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit 24 ECTS-Punkte. Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht. Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 14 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die inhaltliche Weiterentwicklung der Programme stand im Vordergrund der Online-Begutachtung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Die Programme wurden seiner Zeit als sehr innovativ eingeführt, die Etablierung erscheint auf Basis der Unterlagen und der Außenwirkung als gut gelungen. Das Gremium hinterfragte dabei insbesondere, wie sich die Curricula entwickelten und welche künftigen Entwicklungen zu erwarten sind – auch im Kontext neuer Professuren, die in die Programme traten und treten werden.

Des Weiteren wurde darüber gesprochen, welche internen und externen Kanäle der Zusammenarbeit genutzt werden und wie sich diese Zusammenarbeit künftig gestalten wird. Ein wichtiges Kriterium war dabei vor allem die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Außerdem wurde über die Ausstattung der Ressourcen gesprochen, die besonderes für praxisnah ausgerichtete Studienprogramme von herausragender Bedeutung ist.

Schließlich wurden auch hochschulstrategische Fragen zur Diskussion gestellt, insbesondere die Bedeutung der Programme für die Außenwirkung der Hochschule sowie der Themenbereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Urbanistik (B.Sc.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang richtet sich an alle Personen, die die Eingangsvoraussetzungen erfüllen und generelles Interesse zeigen, den persönlichen Lebensweg als Stadtplanerin / als Stadtplaner einschlagen zu wollen. Dabei sind unterschiedliche Interessen von Bedeutung, wie beispielsweise technisches Interesse, Interesse an Architektur, Baugeschichte, Wirtschaft und Design, um nur einige Schwerpunkte zu nennen.

Der Bachelorabschluss Urbanistik ist nicht nur ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, sondern berechtigt bei Vorliegen der Voraussetzungen i. d. R. zur Eintragung in die Stadtplanerlisten der jeweiligen Landesarchitektenkammern. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums

der Urbanistik kann ein Masterstudium im Fach Urbanistik oder vergleichbaren Fächern absolviert werden.

Der Bachelorstudiengang ist so aufgebaut, dass die fachlich-inhaltlichen Anforderungen einer Stadtplanerin / eines Stadtplaners im Bachelorniveau mit dem Abschluss erreicht werden sollen. Die wichtigsten Module basieren auf dem Fächerangebot des Fachbereichs mit Schwerpunkten in Architektur und Urbanistik. Die Absolventinnen und Absolventen sollen also die Fähigkeit erlangen, als Stadtplanerin / als Stadtplaner tätig zu werden. Dabei können unterschiedliche Arbeitgeber in Betracht gezogen werden. Das sind zum einen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, wie Ämter und Behörden, insbesondere Stadtplanungsämter, zum anderen privatwirtschaftliche Einrichtungen, wie Ingenieurbüros oder ähnliche Einrichtungen, die sich mit der Stadtplanung inhaltlich auseinandersetzen.

Der Bachelorstudiengang umfasst Planungsprojekte, Pflicht- und Wahlmodule. Vorrangig in den ersten vier Semestern werden Fertigkeiten und Methoden sowie die Grundlagen des Planens und der Urbanistik vermittelt. Im fünften Fachsemester kann ein fakultatives Auslandsteilstudium absolviert werden, dessen Leistungen regulär anerkannt werden können. Studierende, die keinen Auslandsaufenthalt im fünften Fachsemester wählen, können ihr Planungsprojekt aus dem für den Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Angebot aller am Bachelorstudiengang beteiligten Professuren wählen, dies dient eher der individuellen Vertiefung.

Das sechste Semester ist obligatorisch entweder an einer der zahlreichen Partnerhochschulen oder im Rahmen eines Praktikums zu absolvieren. Im siebten Fachsemester werden die in den vorangegangenen Semestern erworbenen fachlichen Kenntnisse sowie Kompetenzen vertieft und im achten Semester die Thesis studienbegleitend absolviert.

Gerade die Option, ein Semester außerhalb der BUW zu absolvieren, aber auch der Austausch mit anderen Studierenden des Programmes im Rahmen von Gruppenarbeiten und / oder der Austausch mit Studierenden anderer Programme im Rahmen der Wahlmodule, soll den Blick der Studierenden auf ihre Tätigkeit als angehende Stadtplanerin / als angehender Stadtplaner weiten. Der Austausch mit anderen, sowohl Studierenden als auch Lehrenden, soll dazu beitragen, dass die Studierenden die kommunikativen Fähigkeiten verbessern. Außerdem sollen sie in die Lage gebracht werden, das eigene Handeln zu reflektieren. Insgesamt sollen die Studierenden ihre Persönlichkeit weiterentwickeln und sich bewusst werden, was ihre spätere Aufgabe im gesamtgesellschaftlichen Kontext bedeutet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind im Wesentlichen klar formuliert und in der SPO, im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studienganges transparent gemacht. Das Gremium empfiehlt, dass die Profilierung und das Selbstverständnis des Programms

noch klarer dargestellt werden könnten – z. B. Schnittstellen zur Stadtforschung, zu sozialwissenschaftlichen Bereichen, zum Denkmalschutz und zur Architektur noch stärker nutzen, aber auch in Verbindung mit anderen Planungsstudiengängen wie z. B. in Erfurt, Cottbus oder Berlin noch stärker treten.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau als Bachelor. Der achtsemestrige Bachelorstudiengang ermöglicht i. d. R. den Eintrag in die Planerlisten der Landesarchitektenkammern als Stadtplaner / Stadtplanerin nach einer Berufspraxisphase. Der nur selten in Deutschland angebotene achtsemestrige Bachelorstudiengang (in anderen Programmen in Deutschland werden in der Regel sechs Bachelor- und vier Mastersemester gelehrt) sollte aber nicht dazu führen, dass die Studierenden auf das Masterstudium verzichten, denn für die Planung werden zehn Semester Studium als wesentlich angesehen. Nur der Masterabschluss ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst in der öffentlichen Verwaltung und zum Städtebaureferendariat, auch in Forschung und Lehre kann nur mit dem Masterabschluss gearbeitet werden. Dies sollte allen Beteiligten im Laufe des Studiums noch klarer kommuniziert werden – in den Studiengangsberatungen, auf der Homepage und in Studiengangsinformationsunterlagen –, was die "8 + 2 Strategie" für Vor- und Nachteile mit sich bringt, insbesondere hinsichtlich der Kammerfähigkeit und der Berufswahlmöglichkeit auch ohne möglichen Masterabschluss. Es zeigt sich jedoch, dass fast alle Absolventinnen und Absolventen des Bachelorprogramms in ein aufbauendes Masterprogramm eintreten.

Gemäß des Qualifikationsrahmens für Bachelorabschlüsse für deutsche Hochschulabschlüsse umfasst der Bachelorstudiengang die nötige Tiefe der Aspekte in Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen / Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.

Die Studierenden werden mit dem Bachelorabschluss befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebenen sind soweit dies mit einem achtsemestrigen Projektstudiengang, dem geforderten neunwöchigem Praktikum (ggf. auch in Teilstücken) und einem externen Semester möglich ist, hinreichend definiert. Absolventenbefragungen haben ergeben, dass die Studierenden nach dem Studium eine Arbeitstätigkeit in den o. g. Berufsbereichen ausüben (viele Studierende kehren nach dem Abschluss an die Wirkungsstätte im Praktikum zurück) bzw. zu ca. 90% einen Masterstudiengang anschließen, je nach gewünschtem späteren beruflichen Schwerpunkt in Weimar oder an einer anderen Universität.

Die Studierenden fühlen sich gut vorbereitet und bestätigt in ihrer "Berufswahl". Die Einblicke bei Praktika und / oder Auslandssemester zeigen ihnen, dass sie im Prozess des Lernens und Anwendens Kompetenzen mitbringen, die sie aus der Theorie in die Praxis und umgekehrt einbringen. Dies vertiefen sie dann entweder in weiteren Master-Semestern oder direkt in der Praxis nach dem jeweiligen Bachelorabschluss. Das Gremium würde sich wünschen, dass die Profilierung und das Selbstverständnis des Studienganges mit deren Schnittstellen zur Stadtforschung, zum sozialwissenschaftlichen Bereich, zum Denkmalschutz und zur Architektur für die Studierenden noch klarer dargestellt wird. Im "offenen" Semester des Bachelorprogrammes ist ein Studiensemester an einer Universität mir anderem Schwerpunkt in Stadtplanung möglich, die könnte noch klarer kommuniziert werden.

Die BUW stellt bereits mit ihrem Namen und der Eignungsfeststellung als Auswahlverfahren für Studierenden die Richtung ihres wissenschaftlichen und beruflichen Ethos klar. Die Abbrecherquote ist gering. Das achtsemestrige Studium mit einem Auslandssemester ermöglicht eine gute "Reifung" vor dem Abschluss.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Durch die eher kleinen Lerngruppen und den Projektcharakter des Studiengangs wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sowohl innerhalb als auch zwischen den Fakultäten sowie mit anderen hochschulischen Einrichtungen sollte aber das interdisziplinäre Zusammenarbeiten noch weiter verstärkt und entsprechend dargestellt werden. Im Studienaufbau und in den Modulen sollte die interdisziplinären Schnittstellen stärker betont werden. Insbesondere die ingenieurtechnischen Fächer sollten noch stärker mit dem Studiengang verzahnt werden.

Die Studierenden sind durch die Mischung der Lehrveranstaltungen in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und ggf. langfristig Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Im Bachelorstudiengang werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau des Programmes aus Sicht des Gremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte allen Beteiligten noch klarer kommuniziert in den Studiengangsberatungen, auf der Homepage und in Studiengangsinformationsunterlagen werden, was die "8 + 2 Strategie" für Vor- und Nachteile mit sich bringt, insbesondere hinsichtlich der Kammerfähigkeit und der Berufswahlmöglichkeit auch ohne möglichen Masterabschluss. Generell ist für die Urbanistik und Planung ein zehnsemestriges Studium anzustreben.
- Die Profilierung und das Selbstverständnis des Studienganges sollte klarer dargestellt sein

 z. B. Schnittstellen zur Stadtforschung, zu sozialwissenschaftlichen Bereichen, zum

 Denkmalschutz, zu Bauingenieurswesen und zur Architektur.
- Es sollte sowohl innerhalb als auch zwischen den Fakultäten das interdisziplinäre Zusammenarbeiten verstärkt und entsprechend dargestellt werden. Im Studienaufbau und in den Modulen sollte die interdisziplinären Schnittstellen stärker betont werden.
- Mögliche Synergien mit dem Studiengang "Stadt- und Raumplanung" der FH Erfurt und mit anderen Universitäten sollten besser dargestellt und könnten vorteilhaft für beide Seiten genutzt werden, beispielsweise im Planungsrecht.

<u>Urbanistik (M.Sc.)</u>

Sachstand

Der Masterstudiengang Urbanistik ist ein forschungsorientierter deutschsprachiger Studiengang und richtet sich an Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-, Diplom- oder anderen Masterstudiengängen im Bereich der räumlichen Planung – vornehmlich Urbanistik, Stadtplanung und Raumplanung – sowie weiteren raumbezogenen Studiengängen wie Geografie und Architektur.

Er führt an die Promotionsreife heran, spricht aber ebenso jene Nachwuchskräfte an, die sich für anspruchsvolle Tätigkeiten im Bereich der Planung besser qualifizieren möchten. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs befähigt die Absolventinnen und Absolventen, sich angemessen sprachlich und schriftlich auszudrücken. Sie sind befähigt, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen können Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen. Sie können auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie eignen sich selbständig neues Wissen und Können an und können weitgehend autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen.

Absolventinnen und Absolventen können auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laiinnen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln, sich mit Fachvertreterinnen / Fachvertretern und mit Laien und Laiinnen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen. Sie sind darüber hinaus in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Urbanistik besitzen umfangreiche überfachliche Qualifikationen. Dies betrifft vor allem die Kreativität und Flexibilität in der Anwendung von Kenntnissen, Erfahrungen und Methoden, das Vermögen in Zusammenhängen zu denken, die Fähigkeit zum kontinuierlichen Lernen und zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des konsekutiven Masterprogramms sind im Wesentlichen klar formuliert und in der SPO, im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studienganges transparent gemacht. Das Gremium empfiehlt, dass die Profilierung und das Selbstverständnis des Programmes noch klarer dargestellt werden könnten – z. B. Schnittstellen zur Stadtforschung, zu sozialwissenschaftlichen Bereichen, zum Denkmalschutz und zur Architektur, aber auch in Verbindung mit anderen Planungsstudiengängen wie z. B. in Erfurt, Cottbus oder Berlin. Das Gremium würde sich wünschen, dass die Profilierung und das Selbstverständnis des Studienganges mit deren Schnittstellen zur Stadtforschung, zum sozialwissenschaftlichen Bereich, zum Denkmalschutz und zur Architektur für die Studierenden noch klarer dargestellt wird.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau als Master. Aus Sicht des Gremiums sollte allen Beteiligten im Laufe des Studiums noch klarer kommuniziert werden – in den Studiengangsberatungen, auf der Homepage und in Studiengangsinformationsunterlagen –, was die "8 + 2 Strategie" für Vor- und Nachteile mit sich bringt, insbesondere hinsichtlich der Kammerfähigkeit und der Berufswahlmöglichkeit auch ohne möglichen Masterabschluss.

Gemäß des Qualifikationsrahmens für Masterabschlüsse für deutsche Hochschulabschlüsse umfasst der Masterstudiengang die nötige Tiefe der Aspekte in Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von

Wissen / Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität. Vorhandenes Wissen aus einem vorherigen Programm wird deutlich vertieft.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau und der Vertiefung von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert. Durch die eher kleinen Lerngruppen und den Projektcharakter des Studiengangs werden die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sowohl innerhalb als auch zwischen den Fakultäten sowie mit anderen hochschulischen Einrichtungen sollte aber das interdisziplinäre Zusammenarbeiten noch weiter verstärkt und entsprechend dargestellt werden. Im Studienaufbau und in den Modulen sollte die interdisziplinären Schnittstellen stärker betont werden. Insbesondere die ingenieurtechnischen Fächer sollten noch stärker mit dem Studiengang verzahnt werden. Die Studierenden sind durch die Mischung der Lehrveranstaltungen in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und ggf. langfristig Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Im Masterstudiengang wird das Wissen deutlich vertieft; der Anschluss einer wissenschaftlichen Laufbahn ist ebenso wie die Berufstätigkeitsaufnahme gesichert.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau des Programmes aus Sicht des Gremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte allen Beteiligten noch klarer kommuniziert in den Studiengangsberatungen, auf der Homepage und in Studiengangsinformationsunterlagen werden, was die "8 + 2 Strategie" für Vor- und Nachteile mit sich bringt, insbesondere hinsichtlich der Kammerfähigkeit und der Berufswahlmöglichkeit auch ohne möglichen Masterabschluss. Generell ist für die Urbanistik und Planung ein zehnsemestriges Studium anzustreben.
- Die Profilierung und das Selbstverständnis des Studienganges sollte klarer dargestellt sein

 z. B. Schnittstellen zur Stadtforschung, zu sozialwissenschaftlichen Bereichen, zum

 Denkmalschutz, zu Bauingenieurswesen und zur Architektur.

- Es sollte sowohl innerhalb als auch zwischen den Fakultäten das interdisziplinäre Zusammenarbeiten verstärkt und entsprechend dargestellt werden. Im Studienaufbau und in den Modulen sollte die interdisziplinären Schnittstellen stärker betont werden.
- Mögliche Synergien mit dem Studiengang "Stadt- und Raumplanung" der FH Erfurt und mit anderen Universitäten sollten besser dargestellt und könnten vorteilhaft für beide Seiten genutzt werden, beispielsweise im Planungsrecht.

2.2 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Urbanistik (B.Sc.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang umfasst acht Semester.

In allen Semestern sind Projekte vorgesehen, in denen die Studierenden unterschiedliche planerische, anwendungsbezogene und wissenschaftliche Kompetenzen erwerben sollen.

Im ersten Semester steht ein Planungsprojekt im Umfang von 12 ECTS-Punkten an, worin die Raumplanung und -forschung bzw. die Stadtplanung adressiert wird. Im Pflichtmodul "Methoden und Technik" mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten werden den Studierenden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, des Darstellens und Gestalten als auch digitale Planungsgrundlagen verdeutlicht. Im zweiten Semester steht ein Planungsprojekt im Umfang von 12 ECTS-Punkten an, indem ebenfalls die Stadtplanung und Raumplanung sowie Raumforschung vertiefend behandelt wird. Im Modul "Denkmalpflege und Städtebau" (12 ECTS-Punkte) und "Sozialwissenschaftliche Grundlagen" (6 ECTS-Punkte) bekommen die Studierenden einen Einblick in Fachbereiche, die für den Kompetenzerwerb einer angehenden Stadtplanerin / eines angehenden Stadtplaners notwendig sind. Die Module "Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung" (6 ECTS-Punkte) und "Planung und Gesellschaft" (6ECTS-Punkte) sind semesterübergreifend konzipiert (erstes und zweites Semester), in denen Grundlagen für die folgenden Semester gelegt werden.

Das dritte Semester umfasst ebenfalls ein "Planungsprojekt" (12 ECTS-Punkt), indem neben der Denkmalpflege und Baugeschichte auf die sozialwissenschaftliche Stadtforschung eingegangen wird. Im vierten Semester steht das "Städtebauprojekt" (12 ECTS-Punkte) an. Dort stehen die Inhalte "Entwerfen und Stadtarchitektur", "Entwerfen und Städtebau" und "Landschaftsarchitektur und Land-

schaftsplanung" im Fokus. Ergänzt wird das Städtebauprojekt durch das Modul "Regional- und Landesplanung" (3 ECTS-Punkte). Die Module "Stadtentwicklung und Planungssteuerung", "Bau- und Planungsgeschichte", "Architektur und Städtebau" und "Ökologie und Freiraum" sind ebenfalls semesterübergreifend konzipiert und finden im Semester drei und vier statt.

Im fünften Semester ist das Planungsprojekt, das ein selbstbestimmtes Projekt ist und somit auch im Ausland stattfinden kann, vorgesehen sowie können die Module "Verkehrsplanung und Projektentwicklung", "Stadttechnik" und "Umweltplanung und Ökonomie" im fünften oder siebten Semester absolviert werden. Das daran anschließende sechste Semester ist als obligatorisches Mobilitätsfenster vorgesehen. In diesem sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, entweder ein Auslandsstudiensemester oder ein Auslandspraktikum im Umfang von 24 ECTS-Punkte wahrzunehmen.

Im siebten Semester findet das letzte Planungsprojekt statt, das wieder als selbstbestimmtes Projekt vorgesehen ist, indem die Stadtplanung sowie die Raumplanung und Raumforschung weiter vertieft werden. Neben dem Modul "Stadtsoziologie" (3 ECTS-Punkte) können die Module "Verkehrsplanung und Projektentwicklung" (6 ECTS-Punkte), "Stadttechnik" (6 ECTS-Punkte) und "Umweltplanung und Ökonomie" (6 ECTS-Punkte) im siebten Semester belegt werden, wenn diese nicht bereits im fünften Semester abgeschlossen wurden. Im abschließenden achten Semester ist neben der Abschlussarbeit, im Umfang von 15 ECTS-Punkten, noch das Modul "Planung in Forschung und Praxis" (6 ECTS-Punkte) vorgesehen.

Des Weiteren ist ein studienbegleitendes Praktikum mit einem Umfang von 9 ECTS-Punkten notwendig zu absolvieren. Dies ist nicht auf ein definiertes Semester bestimmt. Es kann vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 29 Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele und das damit verbundene Abschlussniveau werden mit dem Umfang und der inhaltlichen Struktur des Curriculums vollumfänglich erreicht. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein; der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend, stellt aber eine Ausnahme bei den Planungsstudiengängen dar.

Die Module "Verkehrsplanung & Projektentwicklung", "Stadttechnik" und "Umweltplanung & Ökonomie" wurden im Vergleich zu vorangegangenen Re-Akkreditierungen in den Pflichtbereich aufgenommen, damit deren Bedeutung und Gewichtung nach außen noch klarer wird. Diese sollten nach Empfehlung des Gremiums stärker mit dem städtebaulichen Entwurf verzahnt werden. Es wäre wünschenswert, wenn ein Bebauungsplan auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs erarbeitet wird.

Themen wie Projektentwicklung, Finanz- und Kostenübersicht sowie GIS-Methoden werden nur im geringen Umfang angeboten.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer stimmig bezogen auf die gelehrten Inhalte der einzelnen Module. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst, weil zum einen die Inhalte so vermittelt werden und Methoden angewendet werden, wie sie in diesem Fachbereich üblich sind – sowohl im wissenschaftlichen als auch im nichtwissenschaftlichen Bereich – zum anderen den Studierenden ausreichend Flexibilität gegeben wird, sich selbst im Fachbereich auch künstlerisch zu entfalten und die individuelle Persönlichkeit somit zu entwickeln und weiterzuentwickeln.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als stimmig und sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind angemessen.

Die Studierenden werden durch formelle Evaluationen und informelle Rücksprachen, die auf kurzem Wege geschehen – auch bedingt durch die intensive Betreuung der Lehrenden und die durchschnittliche Größe der Kohorten –, aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Durch die Wahlmodule mit einem Umfang von 24 ECTS-Punkten, insbesondere aber auch durch das obligatorische Auslandssemester werden ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium geschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Module "Verkehrsplanung & Projektentwicklung", "Stadttechnik" und "Umweltplanung & Ökonomie" sollten früher im Studienverlauf angeboten werden, um sie noch stärker mit dem städtebaulichen Entwurf zu verknüpfen.
- Themen wie GIS-Methoden, Projektentwicklung, städtebauliche Kalkulation und unternehmerisches Denken sollten im Curriculum gestärkt werden.
- Ein Bebauungsplan sollte auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs erarbeitet werden.

<u>Urbanistik (M.Sc.)</u>

Sachstand

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Masterstudiengang beträgt zwei Semester für Bewerbende, die einen ersten akademischen Abschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten nachweisen

können. Im Rahmen eines Angleichstudium können mögliche fehlende ECTS-Punkte erworben werden.

Falls das Angleichstudium notwendig ist, sind dafür max. zwei Semester vorgesehen. In beiden Semestern ist ein Planungsprojekt im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten vorgesehen. Dabei werden die Themen "Denkmalpflege und Baugeschichte", "Raumplanung und Raumforschung", "Sozialwissenschaftliche Stadtforschung" und "Stadtplanung" im ersten Semester adressiert bzw. "Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung", "Städtebau" und "Raumplanung, Stadtplanung" im zweiten Semester gelehrt. Parallel dazu sind im Angleichstudium Wahlpflicht- und Wahlmodule vorgesehen, die entsprechend den aufzuholenden Inhalten gewählt werden sollten.

Regulär ist im ersten Semester ein "Forschungsprojekt" (12 ECTS-Punkte) anberaumt. Dort werden die Themen "Denkmalpflege und Baugeschichte", "Raumplanung und Raumforschung", "Sozialwissenschaftliche Stadtforschung" und "Stadtplanung" vertieft. Außerdem ist das Modul "Planungs- und Gesellschaftswissenschaften" mit einem Umfang von 9 ECTS-Punkten vorgesehen sowie eine weitere Vorlesung / ein weiteres Seminar aus dem Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 9 ECTS-Punkten.

Im zweiten Semester wird die Abschlussarbeit, mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten, verfasst. Darin sollen die Absolventinnen und Absolventen alle erworbenen Kompetenzen unter Beweis stellen können. Nach dem Abschluss können die Absolventinnen und Absolventen neben dem berufspraktischen Weg eine wissenschaftliche Karriere anstreben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang umfasst inklusive der Abschlussarbeit vier Module, wenn ein Angleichstudium notwendig ist (ein oder zwei Semester in Abhängigkeit des vorangegangenen Bachelorabschluss) dementsprechend mehr (mind. ein Planungsprojekt sowie begleitenden Wahlpflicht- und Wahlmodule). Dieser Aufbau gewährleistet eine Öffnung des Masterprogrammes für alle interessierten Bewerberinnen / Bewerbern und gewährleistet einen fachlich fundierten Einstieg in das Programm.

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das Masterprogramm dient der deutlichen Vertiefung des Wissens im Fachbereich. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend, stellt aber eine Ausnahme bei den Planungsstudiengängen dar.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und den vermittelten Inhalten angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Mit der Vertiefung des Wissens und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Studierenden ideal

auf den späteren Beruf – ob im wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Bereich – vorbereitet.

Die Studierenden werden durch formelle Evaluationen und informelle Rücksprachen, die auf kurzem Wege geschehen – auch bedingt durch die intensive Betreuung der Lehrenden und die eher kleine Größe der Kohorten – aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Urbanistik (B.Sc.)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang ist im sechsten Semester ein Auslandsteilstudium bzw. ein Praktikum verpflichtend vorgesehen. Im fünften Fachsemester kann ein Auslandsteilstudium absolviert werden, dessen Leistungen auf Basis eines abgeschlossenen Learning Agreements gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt werden. Diese Möglichkeit wird vor allem von denjenigen Studierenden genutzt, die neben einem Auslandsteilstudium (5. Semester) ebenfalls ein Auslandspraktikum (6. Semester) absolvieren möchten.

Den Studierenden stehen zahlreiche Studienplätze an Partnerhochschulen im Ausland zur Verfügung, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen vertraglich garantiert sind. Praktika werden durch die Studierenden vorrangig selbst organisiert. Eine Vergabe über die Fakultät Architektur und Urbanistik erfolgt nicht. Die Auslandsaufenthalte können im Rahmen der Erasmusmobilität finanziell gefördert werden.

<u>Urbanistik (M.Sc.)</u>

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang ist, begründet durch die Laufzeit von regulär zwei Semestern, kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Das kann damit begründet werden, dass der Masterstudiengang als konsekutiver Masterstudiengang zum Bachelorstudiengang vorgesehen ist und somit viele Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges diesen Masterstudiengang aufnehmen.

Für Studierende, die von außerhalb kommen, ist ein Angleichstudium vorgesehen, indem sie auch einen Auslandsaufenthalt oder einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule wahrnehmen können.

Von Seiten der Lehrenden und der BUW wird die Mobilität in allen Programmen nicht nur mit entsprechenden Einrichtungen gefördert, sondern im Rahmen verschiedener Angebote auch gefördert. Die Grundeinstellung der BUW beruht darauf, dass der fachlich-inhaltliche Austausch und die Wissenschaftlichkeit sowie deren Fortschritt nur mit dem Austausch mit anderen Hochschulen im Inund Ausland stattfindet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein obligatorisches Auslandssemester im sechsten Semester des Bachelorprogrammes ausgewiesen hat. Für das Masterprogramm ist kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen, begründet zum einen mit der regulären Studiendauer zum anderen absolvieren sehr viele Studierenden im vorhergehenden Bachelorprogramm mindestens einen entsprechenden Auslandsaufenthalt. Das Gremium begrüßt dieses obligatorische Auslandssemester im Bachelorprogramm. Wird im Masterprogramm trotzdem der Wunsch nach Mobilität geäußert, verfügt die Hochschule über ausreichend Anlaufstellen für Informationsmaterial; außerdem sind die Verbindungen zu ausländischen und inländischen Partnerhochschule gerade über das hervorragende Netzwerk der Lehrenden, die in den Programmen lehren und diese leiten, nutzbar. Die Lehrenden sind sehr offen, Informationen bei entsprechenden Wünschen weiterzugeben und Kontakte herzustellen. Studentische Mobilität wird an der BUW nicht nur gefördert, sondern auch gefordert. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung wird von Seiten des Gremiums als sehr gut bewertet.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gremium nicht feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie nicht nur auf den korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet sind, sondern allgemeine Kompetenzanforderungen stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Neben den Professorinnen und Professoren ergänzen und unterstützen externe Lehrende das Lehrangebot der Fakultät. Von den 15,25 Stellen für Professorinnen und Professoren lehren an der Fakultät derzeit zwei Professoren in sogenannten "Brückenprofessuren", d. h. sie sind Mitglied an zwei Fakultäten und nehmen ihre Aufgaben jeweils anteilig wahr. Ferner hat die Fakultät derzeit sechs aktive Honorarprofessorinnen und -professoren berufen, die vorrangig die Pflichtlehre im Bereich der beiden Bachelorstudiengänge Architektur und Urbanistik mit absichern. Eine weitere Honorarprofessur wird neu eingerichtet und zwei weitere durch eine Honorarprofessur zusammengeführt und neu besetzt werden. Die meisten Stellen im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Qualifikationsstellen angelegt, so dass im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung immer ein Arbeitszeitanteil zur persönlichen Qualifikation vorgesehen ist.

An der BUW sind zahlreiche Möglichkeiten vorhanden, dass sich alle angestellten Personen (Professorinnen / Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie nicht-wissenschaftliches Personal) dauerhaft fortbilden können. Dabei werden insbesondere die didaktischen Fähigkeiten und deren Verbesserung dauerhaft adressiert. Im Rahmen der Berufungsverfahren wird dieser Punkt prominent behandelt und ist Gegenstand der Voraussetzung für eine Berufung. Auch die externen Lehrenden können das Angebot wahrnehmen. Die Angebote werden rege wahrgenommen, dauerhaft hinterfragt sowie an notwendigen Stellen verbessert.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird fast ausschließlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten wird von Seiten des Gremiums als sehr gut bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums als sehr gut bewerten ist.

Das Lehrpersonal (und die Lehrbeauftragen) kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht das aus Sicht des Gremiums in ausreichendem Umfang. Aus den Gesprächen ging hervor, dass die Lehrenden erfahrungsgemäß häufig Weiterbildungen wahrnehmen und auch die Möglichkeit nutzen an Fachtagungen und Konferenz teilzunehmen, bei denen der fachliche Austausch im Vordergrund steht. Das Gremium empfiehlt, dass die personelle Ausstattung der Fachbereiche und Professuren noch weiter verbessert werden sollte bzgl. des Kapazitätsausbaus. Der schon stattgefundenen Aufwuchs macht deutlich, dass die Programme stark davon profitiert haben und profitieren; ein weiterer Aufwuchs wäre bzgl. der künftigen Zielsetzungen und Weiterentwicklung sicherlich hilfreich.

Den Professorinnen und Professoren stehen Forschungsfreisemester zu.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

 Die personelle Ausstattung der Fachgebiete / Professuren sollte noch weiter verbessert werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Mit 26,48 Vollzeit-Äquivalentstellen in Verwaltung und im technischen Bereich innerhalb der Fakultät bzw. an Instituten verfügt die Fakultät über eine ausreichend große Kapazität an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorrangig zur Unterstützung der Lehre eingesetzt werden.

Die Fortbildung des nichtwissenschaftlichen – sowie die des wissenschaftlichen Personals wie oben dargestellt – Personals erfolgt dezentral auf Basis eines breiten Spektrums von Angeboten, die zum Teil durch Inhouse-Seminare an der BUW durchgeführt werden oder auch auf Basis von Bildungsangeboten aus interuniversitärer Zusammenarbeit innerhalb Thüringens als auch Fortbildungsangebote seitens der Landesregierung. Zusätzlich kann sich jede / jeder Mitarbeitende individuell weiterbilden, deren Kosten teilweise übernommen werden. Darüber hinaus erarbeitet die BUW derzeit ein übergreifendes Personalentwicklungskonzept. Die externe Fortbildung über Kongresse, Seminare und Veranstaltungen außerhalb der Universität gehört zur wesentlichen Grundaufgabe des wissenschaftlichen Personals. Die Auswahl liegt dabei in den Händen der Institute und Professuren.

An der BUW bzw. von der BUW ausgerichtete Fachkongresse können in der Regel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie teilweise von Studierenden kostenfrei besucht werden.

In den vergangenen Jahren konnten kontinuierlich moderne Räume sowohl für Büros als auch studentische Arbeitsplätze und Hörsaalkapazitäten geschaffen werden. Die vorhandenen Hörsaalkapazitäten der gesamten Universität werden neben anderen Seminarräumen zentral verwaltet und im Rahmen der Semestervorbereitung unter den beteiligten Fakultäten vergeben. Der Bedarf an studentischen Flächen (vorrangig studentische Arbeitsräume für alle Studiengänge) ist in den vergangenen Jahren ebenfalls deutlich angestiegen. Zum Teil konnte dieser Mehrbedarf durch Um- und Nachnutzungen von Gebäuden aufgefangen werden. Neben den zentral verwalteten Lehrräumen verwaltet jede Fakultät einen eigenen Pool an verfügbaren Seminar- und Arbeitsräumen oder sonstigen Räumen, die vorrangig durch Lehrende und Studierende der eigenen Fakultät genutzt werden.

Die BUW verfügt über ein Servicezentrum für Computersysteme und Kommunikation (im Folgenden SCC genannt). Dieses ist verantwortlich für die generelle EDV-Versorgung, Daten, Internetanbindung mit leistungsfähigen Leitungen sowie die interne Verwaltung von Nutzern, E-Mail-Anschriften und Speicherplatz. Zusätzlich zu dieser zentral von der Universität vorgehaltenen Grundversorgung beschäftigt die Fakultät Architektur und Urbanistik eigene Mitarbeitende, die die Fakultätseigenen EDV-Geräte administrieren. Zudem betreibt die Fakultät in Ergänzung zu den vom SCC eingerichteten Computerpools einen eigenen PC-Pool. Das SCC hat in den vergangenen Monaten der CO-VID-Pandemie Anstrengungen unternommen, um das digitale Lehren und Lernen zu ermöglichen. Die vorhandene Infrastruktur und die Services wurden weitestgehend erweitert, um den Studienablauf aber auch das mobile Arbeiten der Mitarbeitenden zu unterstützen. Die installierte Software wird regelmäßig an die Anforderungen der Veranstaltungen angepasst.

Die Universitätsbibliothek versorgt die Universität mit Literatur und Informationsdienstleistungen. In der Hauptbibliothek finden sich die Hauptbestände zur Architektur und Stadtplanung. Eine Zweigbibliothek betreibt die Fakultät nicht. Der aktuelle Medienbestand ist online einsehbar.

Die Fakultät Architektur und Urbanistik bietet den Professorinnen und Professoren wie auch Studierenden studentische und jeweils auf das aktuelle Semester bezogene Arbeitsräume an. Diese sind möbliert, verfügen über die nötige Infrastruktur und können sieben Tage die Woche und 24 Stunden pro Tag unabhängig voneinander genutzt werden. Zuletzt konnten neue Räumlichkeiten nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen von der Fakultät übernommen und genutzt werden. Zusätzlich zu den studentischen Arbeitsräumen unterstützen die Experimentellen Werkstätten Architektur die Studierenden bei dem Bau von Modellen, bieten Modellbau- und Fotografiekurse an.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen nach Ansicht des Gremiums über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und

Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Alle Lehrräume sind mit ausreichend IT-Infrastruktur ausgestattet, die auf dem aktuellen Stand ist. Auch im Rahmen der Pandemielage war die technische Ausrüstung gut aufgestellt; so dass im Rahmen erforderlicher Umstellungen von Präsenz- auf Digitallehre keine Schwierigkeiten entstanden. Jedoch wird auch weiterhin – vor dem Hintergrund der fachlichen Ausrichtung – die Präsenzlehre präferiert.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden ging hervor, dass gerade bei der Bearbeitung der Planungsprojekte Engpässe bei der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten auftreten können, die in der kontinuierlich und außerhalb der Kontaktzeiten genutzt werden. Daher empfiehlt das Gremium, hinsichtlich der studentischen Arbeitsräume künftig Fehlstellen minimiert werden, damit es nicht zu größeren Engpässen kommt. Außerdem ist das verfügbare Raumangebot insgesamt eher knapp, wenn auch ausreichend. Das Gremium empfiehlt der Universitätsleitung mittelfristig weitere Räume zur Verfügung zu stellen, damit die Lehre, wie bisher, sicher gewährleistet werden kann; außerdem sollte weiterhin eine dauerhafte Überprüfung – wie bisher – der Ressourcenausstattung stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

Sächliche Ressourcen, wie Arbeitsräume, Softwareausstattung etc., sollten – wie bisher –
dauerhaft überprüft werden und ausreichend zur Verfügung stehen, damit die Studierenden
alle Lernzeiten – insbesondere Projektarbeit – und -materialien in dafür vorgesehen Räumen
mit den dafür notwendigen Ausstattungen auch künftig leisten können.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

In beiden Programm sind unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen, damit die Leistungen kompetenzgerecht erhoben werden können. Außerdem sollen die unterschiedlichen Prüfungsformen die unterschiedlichen Anforderungen, die Absolventinnen und Absolventen in deren Berufsleben erwarten werden, widerspiegeln.

Prüfungsleistungen sind durch sog. "Planungsprojekte / Forschungsprojekt" zu erbringen, außerdem sind schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und / oder E-Klausuren als Prüfungsart vorgesehen.

Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die prüfende Person im Rahmen des auf Basis der Modulbeschreibungen veröffentlichten Online-Vorlesungsverzeichnisses (dem sog. "BISON-Portal") bekannt gegeben.

Die Modulbeschreibungen weisen die zum Bestehen des Moduls nachzuweisenden Prüfungsleistungen im Detail aus. Zu Beginn jeden Semesters schreiben sich die Studierenden verbindlich zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung ein. Das ist die Basis für die zeitlich versetzte und damit verbundene obligatorische Prüfungsanmeldung. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu entscheiden und sich ggf. davon abzumelden. Wird diese Frist versäumt, erfolgt die automatische Prüfungsanmeldung. Auch hier haben die Studierenden die Möglichkeit, sich bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfungsphase von der Prüfung selbst abzumelden. In diesem Fall muss diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

Die Studierenden haben innerhalb ihres personalisierten Accounts im BISON-Portal die Möglichkeit, ihre Veranstaltungs- wie auch Prüfungsanmeldungen eigenständig zu verwalten. Notenmeldungen erfolgen durch die Professuren ebenfalls direkt über das BISON-Portal.

Prüfungsleistungen in den Planungsprojekten/ im Forschungsprojekt werden studienbegleitend abgelegt. Hier soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten.

In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen können außerdem in unterschiedlichen Formen, wie Hausarbeiten, Thesenpapiere, Protokolle, Essays, Take-Home-Examen, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezensionen oder schriftliche Dokumentationen auftreten.

Sofern geeignete technische Voraussetzungen gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Multiple-Choice-Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten / Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten / Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Mündliche Prüfungsformen können in unterschiedlichen Formen erfolgen, beispielsweise in Einzeloder Gruppenprüfungen, Referaten, der Präsentation eines Projekts sowie die Präsentation der Thesis einschließlich der daran anschließenden Diskussion. Diese werden durch mindestens zwei Prüfende bewertet. Die Abschlussprüfung umfasst die Modulprüfungen des Bachelor- bzw. Masterstudiums einschließlich der jeweiligen Thesis, den Thesis-begleitenden Veranstaltungen sowie ihrer
jeweiligen Präsentation. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

Durch die Modulprüfungen, die alle modulspezifisch stattfinden, soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die im Modul vermittelten, vertieften komplexen Fachkenntnisse besitzen, mit den neuesten Entwicklungen der Fachwissenschaften vertraut sind, die Zusammenhänge der einzelnen Fachdisziplinen erkennen und diese bei der komplexen Lösung von Problemstellungen berücksichtigen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, wenn dies ausführlich begründet ist, beispielsweise der Lernfortschritt oder die didaktischen Rahmenbedingungen dies bedürfen.

Prüfungen werden in der Regel in Präsenz in Weimar erbracht.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gremiums sind die Prüfungsarten kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Varianz der Prüfungsarten entspricht vergleichbaren Programmen und wird als sehr gut bewertet. Die unterschiedlichen Prüfungsarten bereiten die Studierenden sehr gut auf ihr späteres Wirken – ob im wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Bereich – vor. Es werden somit realitätsnahe und realitätsentsprechende Leistungen gefordert. Neben herkömmlichen schriftlichen Prüfungen werden mündliche Prüfungsleistungen erhoben; außerdem kommen Planungs- und Forschungsprojekte zum Tragen. Gerade diese praktisch ausgerichteten Prüfungsformen bereiten nach Ansicht des Gremiums am besten auf die späteren Tätigkeiten vor, gerade vor dem Hintergrund der fachlichen Ausrichtung der Programme.

Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung im Rahmen der Kursbeschreibungen im BISON-Portal von der verantwortlichen Lehrperson des entsprechenden Moduls zugänglich gemacht, was die individuelle Semesterplanung für die Studierenden erleichtert. An- und Abmeldeverfahren sind klar geregelt und bieten Studierenden die Möglichkeit sich individuell auszurichten.

Die Prüfungen finden jeweils zum Ende der Vorlesungszeit und modulbezogen statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die in den Studien- und Prüfungsplänen in ihrer zeitlichen Reihenfolge festgelegten Module sollen einen regulären Studienablauf ermöglichen, welcher innerhalb der jeweils vorgegebenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Die studentische Arbeitsbelastung kann auf der Grundlage regelmäßig durchgeführter Workloaderhebungen und -auswertungen abgeschätzt werden. Aus der Befragung zu den Studienbedingungen und -konzepten geht hervor, dass ein Großteil der Befragten die Bemessung des Arbeitsaufwandes für die Module als realistisch sowie den Umfang des Lernstoffes überwiegend als angemessen eingeschätzt. Die Betreuung durch die Lehrenden (Erreichbarkeit, Verbindlichkeit, Beratung) wird überwiegend positiv beurteilt. Die allgemeine Studienberatung wird nicht regelmäßig genutzt, bei punktuellen Anfragen kann sehr häufig weitergeholfen werden. Die individuelle Studienberatung wird von der Mehrheit der Befragten als angemessen eingeschätzt.

Individuelle Studienverläufe bedürfen einer ebenso individuellen wie auch teilweise intensiven Fachstudierendenberatung und -betreuung. Verschiedene Lebensumstände führen zu sehr ausdifferenzierten Studienkarrieren, die durch verschiedenste Angebote der BUW und auch durch das Studierendenwerk begleitet werden können. Die Beratung erfolgt nach den Bedürfnissen und Bedingungen der Studierenden persönlich, telefonisch, per E-Mail. Durch die Abstimmung der Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater aller Studiengänge der Fakultät – z. B. im Rahmen der Semestervorbereitung – soll sichergestellt werden, dass empfohlene Studienverläufe planbar sind. Das betrifft ebenso die Prüfungspläne der Fakultät. Dadurch wird eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet und vermeidet Überschneidungen im Bereich der Pflichtmodule.

<u>Urbanistik (B.Sc.)</u>

Sachstand

In den ersten drei bis vier Semestern des Bachelorstudiums ist der Workload im Bereich der Planungsprojekte und Pflichtmodule relativ hoch, sodass kaum Möglichkeiten zur Belegung von Wahlmodulen entstehen. Das ist den Anforderungen an einen berufsqualifizierenden und auch berufsständisch kontrollierten Studiengang geschuldet. Den Studiengangverantwortlichen ist bewusst,

dass es hier eine Einschränkung für die Studierenden gibt. Es ist jedoch wichtig, für die folgenden Semester die wesentlichen fachlichen wie methodischen Kompetenzen zu vermitteln, um in den Folgesemestern eine tatsächliche und individuelle Profilbildung der Studierenden zu ermöglichen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch und das BISON-Portal ist ausreichend; den Studierenden wird zu Beginn des Semester bekannt gegeben, wann und welche Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind. Der Studienbetrieb ist somit planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gremiums die Studierbarkeit zusätzlich.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein bis max. zwei Semester. Regelmäßig stattfindende Evaluationen helfen, den tatsächlichen Workload kontinuierlich zu ermitteln. Aus den Gesprächen und Unterlagen ging hervor, dass erfahrungsgemäß die Arbeitsbelastung in beiden Programmen dauerhaft stimmig ist und keine Überbelastungen vorkommen. Der Studienstart im Bachelorprogramm ist, auch nach Aussage der Studierenden, fordernd, aber nicht überfordernd. Die Arbeitsbelastung in diesen Semester ist angemessen, die Lehrenden sind dafür sensibilisiert gerade hier auf den Workload zu achten, was nach Ansicht des Gremiums tadellos funktioniert.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gremiums durch eine angemessene Prüfungsdichte und sehr gute Prüfungsorganisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Professorinnen und Professoren wie auch wissenschaftlichen Mitarbeitenden haben die Aufgabe, dass eine stete Aktualität in und den damit verbundenen Praxisbezug der Lehre gewährleistet werden kann. Diese Aufgabe wird, durch mehrere Maßnahmen unterstützt, umgesetzt.

Durch aktives Forschen und Lehren werden aktuelle Erkenntnisse direkt in die Lehrformate übertragen und weiter ausdifferenziert. Zum Teil entwickeln sich dadurch neue Forschungsaufgaben, die in Planungsprojekten und im Rahmen des Forschungsprojekts vertieft werden können. Dies erfolgt kontinuierlich bereits im Rahmen der jeweiligen Semestervorbereitung. Im Rahmen der regelmäßigen Lehrevaluation durch Studierende und auf Basis der Diskussionen innerhalb der Semesterkonferenzen werden inhaltliche wie auch organisatorische Kritikpunkte aufgenommen und wenn möglich aktiv im Studienablauf berücksichtigt.

Zudem unterstützt und ermutigt die Fakultät ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sich in Weiterbildungen zu qualifizieren, an nationalen und internationalen Konferenzen teilzunehmen und in Fachpublikationen zu veröffentlichen. Dieser fachliche Austausch gewährleistet eine kontinuierliche Anpassung und Aktualisierung der Lehrinhalte. Dadurch soll eine optimale Qualität in der Lehre erreicht werden.

Auch der vor allem im Rahmen des Bachelorprogramms stattfindende Studierendenaustausch sorgt dafür, dass nicht nur von Seiten der Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter Einfluss von außen in die Programme getragen wird, sondern auch von den Studierenden selbst. Dieser Austausch folgt wechselseitig mit den Partnerhochschulen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gremiums gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, weil die BUW sowohl über ein hervorragendes Netzwerk verfügt, womit der fachliche Austausch dauerhaft auf dem Stand des Wissens gehalten werden kann, also auch Lehrende in den Programmen tätig sind, die fachlich renommiert sind, viele wissenschaftliche Artikel verfasst haben und auch über persönliche Kontakte einen sehr guten fachlichen Austausch aufrechterhalten.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt durch den persönlichen Kontakt der Lehrenden und beispielsweise auch den Austausch im Rahmen des obligatorischen Auslandssemesters.

Insgesamt wird aus Sicht des Gremiums eine sehr gute kritische Reflexion der Programme mithilfe unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge. Seit der letzten Akkreditierung hat die Fakultät Architektur und Urbanistik der BUW die Studienstruktur der Studiengänge weiterentwickelt und verbessert. Sie hat dabei auf Empfehlungen der Gutachtergruppe, eigene Erfahrungen und die Ergebnisse aus Semesterkonferenzen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen reagiert. Änderungswünsche wurden unter Beteiligung von Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Professorinnen / Professoren diskutiert sowie teilweise in den Studienverlaufsplänen implementiert.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung findet an der BUW regelmäßig, systematisch und entlang des gesamten Studierendenzyklus statt. Der Bereich Universitätsentwicklung unterstützt als Serviceeinrichtung die Fakultäten in ihren Entwicklungsprozessen durch die Bereitstellung der notwendigen Daten auf den verschiedenen Aggregationsebenen und begleitet die Fakultäten bei der Entwicklung von Maßnahmen und notwendigen Veränderungen in den Studiengängen. Die Verantwortung für diesen Entwicklungsprozess trägt die Fakultät.

Die BUW hat seit 2008 ein universitätsweites Befragungssystem etabliert. Es besteht aus mehreren aufeinander abgestimmten und sich wechselseitig ergänzenden Erhebungen, welche die interessierenden Merkmale der Studierenden / Absolventinnen und Absolventen auf verschiedenen Ebenen erheben. Diese Informationen werden durch prozessproduzierte Daten des Datenmonitors und der

Studierendenverwaltung unterstützt. Die Fakultäten entscheiden eigenständig über Turnus und Umfang der Lehrevaluation, die Ergebnisse werden auf Lehrveranstaltungs- und aggregiert auf Studiengansebene besprochen. Für sehr kleine Studiengänge, in denen ein quantitatives Verfahren nicht angezeigt ist, werden seit 2014 qualitative Evaluationen in Form moderierter Runden angeboten. Diese Vorgehensweise ergänzt das sonst quantitativ ausgerichtete Evaluationssystem. Das Gewicht der Qualitätssicherung von zentraler Ebene der Universität verschiebt sich auf die Befragung zum Studienkonzept und den Studienbedingungen. Der betreffende Erhebungsbogen ist auf die Thematik zugeschnitten, ob die Studierenden ihren Studienverlauf als eine sinnvoll aufgebaute, studierbare und gut unterstützte didaktische Einheit wahrnehmen. Der Fokus der Qualitätssicherung und -entwicklung verlagert sich damit von der singulären Lehrveranstaltung auf den Studiengang und dessen Gesamtkonzept. In der Evaluationsordnung der BUW sind Ablauf und Ergebnisverwertung der einzelnen Evaluation dokumentiert.

Die universitätsweiten qualitätssichernden Formate werden beständig auf ihre Wirksamkeit und Wahrnehmung hin untersucht, um den Ansprüchen der vier Fakultäten Rechnung zu tragen und die kontinuierliche Weiterentwicklung der einzelnen Studiengänge zu unterstützen. Weiterhin hat die BUW im Dezember 2015 eine Lehrstrategie beschlossen, die dazu beitragen soll strategische Überlegungen zu Studium und Lehre zusammenzuführen und weiterzuentwickeln. Die Ziele der Lehrstrategie sind in neun Handlungsfelder eingeordnet und bilden den Ausgangspunkt für die Ableitung konkreter Maßnahmen zu ihrer Realisierung. Die Ziele der Lehrstrategie sind in neun Handlungsfelder eingeordnet und bilden den Ausgangspunkt für die Fakultät Architektur und Urbanistik Ableitung konkreter Maßnahmen zu ihrer Realisierung. Mechanismen für die systematische Weiterentwicklung von Studiengängen Qualitätssicherung und -entwicklung an der BUW bedeutet, systematische Feedback-Kreisläufe in Studium und Lehre einzurichten. Die Bezugspunkte hierzu bieten die einzelne Lehrveranstaltung und der Studiengang als geschlossene didaktische Einheit. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre wird durch den dialogorientierten, kleinen Feedback-Kreislauf innerhalb der Lehrveranstaltung bewerkstelligt.

Die Lehrveranstaltungserhebung wird gezielt im zweiten Drittel der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Lehrenden erhalten eine Häufigkeitsauswertung zu ihren Lehrveranstaltungen, um die Ergebnisse mit ihren Studierenden noch während des laufenden Semesters zu diskutieren. Ebenso erhält der Studiengangleiter / die Studiengangsleiterin die aggregierten Daten für den gesamten Studiengang. Der Dekan / die Dekanin erhält die aggregierten Ergebnisse aller Studiengänge der Fakultät und kann über die Funktion "Qualitätsansichten" innerhalb der Evaluationssoftware "EvaSys" jederzeit Einsicht in einzelne Evaluationsergebnisse nehmen. Diese Funktion ermöglicht es, auch mit wenigen Klicks eher ungünstige Evaluationsergebnisse zu identifizieren. Auf dieser Grundlage werden Gespräche mit den am Studiengang beteiligen Lehrenden geführt, um zeitnah potentielle Handlungschancen zu identifizieren. Handlungsrelevant wird das erhobene Wissen auf individueller

Ebene der Lehrenden, die das Feedback in die Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen in den Folgesemestern einfließen lassen, als auch auf Ebene der Fakultätsleitung.

Die Qualität des Studiums als Gesamtkonzept wird im mittleren Feedback-Kreislauf durch einen dezentralen Weiterentwicklungszyklus in den Studiengängen sichergestellt. Dieser Weiterentwicklungszyklus findet regelmäßig als Austausch zwischen Studierenden bzw. Studierendenvertretern und Lehrenden in Form regelmäßiger Semesterkonferenzen in den einzelnen Studiengängen statt. Dieser Austausch dient als Plattform, um zentral erhobene, qualitätsrelevante Daten in die Studiengänge zurück zu speisen. Studierende und Lehrende diskutieren diese Informationen, um ihre Wertperspektiven auszuhandeln und um eine gemeinsame Agenda zur Optimierung eines Studiengangkonzepts zu formulieren. Der Bereich Universitätsentwicklung begleitet die Konferenzen. Pro Studiengang gibt es die Funktion einer Studiengangleiterin / eines Studiengangleiters, die / der die nationale und internationale Positionierung der Studiengänge des jeweiligen Bereichs über die Jahre verfolgt. Gemeinsam mit der Studiendekanin / dem Studiendekan und mit der fakultätseigenen Studienkommission werden Konfliktpunkte diskutiert und Studienreformen veranlasst. Zusammen mit den einzelnen Gremien der Universität und der Universitätsentwicklung entwickelt und implementiert sie / er bereichsspezifische Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Lehre und sorgt für Kontinuität. Die Studiengangleiter / die Studiengangsleiterin berichten der Fakultätsleitung hinsichtlich der Implementierung und des Erfolgs von beschlossenen Innovationsmaßnahmen. Falls vereinbarte Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Studiengangs nicht genutzt werden, ist die Fakultätsleitung aufgefordert, steuernd einzugreifen.

In Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie bei der Beantragung von individuellen Leistungsbezügen kann das Präsidium die Weiterentwicklung des Studiums erfolgswirksam verhandeln. Dabei berücksichtigt die BUW ihren besonderen Charakter, die Beherbergung und Verknüpfung heterogener Fächerkulturen innerhalb von Fakultäten. So ist es für die Universität sinnvoll, ihre Strategie zur Qualitätssicherung fakultätsübergreifend zu entwickeln.

Die Studieneingangserhebung findet jährlich im Wintersemester statt und hat einen Rücklauf von etwa 43%. Die Erhebung zielt auf die Informationsgewohnheiten der Studierenden, die Wahrnehmung der BUW und auf die erfolgreiche Gestaltung der Studieneingangsphase auch im Hinblick auf Auswirkungen der COVID-Pandemie ab. Ergebnisse der Lehrevaluation

Die Lehrevaluation findet jedes Semester in fast allen Lehrveranstaltungen statt. Diese Veranstaltungen umfassen klassische Präsenzveranstaltungen wie auch hybride oder digitale Formate. Die Ergebnisse fließen in die sogenannten "Qualitätsansichten" in EvaSys ein und können durch den Dekan eingesehen werden. Ergebnisse aus der Befragung zu Studienbedingungen und -konzepten

Die Befragung zu den Studienbedingungen und -konzepten wurde erstmals 2009 durchgeführt und wird alle zwei Studienjahre wiederholt. Sie richtet sich an alle Studierenden der BUW ab dem zweiten

Semester und hat einen Rücklauf von etwa 30 %. Insgesamt liegen der BUW die Ergebnisse von sechs Befragungswellen vor. Im Zentrum der Studie steht die Frage, ob ein Studiengang insgesamt als eine sinnvoll aufgebaute, studierbare und gut unterstützte didaktische Einheit wahrgenommen wird.

Die BUW nimmt zusammen mit mehr als 50 anderen deutschen Hochschulen an dem Projekt "Studienbedingungen und Berufserfolg" des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT, Kassel) teil. Die Absolventinnen und Absolventen der BUW werden in dieser Studie jeweils ca. 18 Monate nach Studienabschluss zu ihrer rückblickenden Bewertung der Studienbedingungen und ihrem weiteren Werdegang befragt. Bislang liegen Ergebnisse der Absolventenjahrgänge 2006 bis 2019 vor. Der Rücklauf ist mit durchschnittlich 53 % sehr zufriedenstellend. Die hohe Antwortbereitschaft ihrer Absolventinnen und Absolventen wird von der BUW als allgemeiner Indikator für die Studienzufriedenheit gewertet. Die überschaubare Größe der Hochschule mit zahlenmäßig kleinen Abschlussjahrgängen macht es notwendig, mehrere Jahrgänge zusammenzufassen, um zu statistisch verwertbaren Fallzahlen zu gelangen.

Der "Datenmonitor" enthält Informationen zu den einzelnen Studiengängen. Er beinhaltet detaillierte Informationen zu Abbrecherinnen und Abbrechern, Studiendauern oder durchschnittlichen Abschlussnoten sowie eine Herkunftsanalyse der Studienanfänger. Ebenso sind Angaben zum Personal und zu den Flächen enthalten. Alle Studiengänge schließen mit einem Kennzahlen-Set ab. Die Entwicklung der Grunddaten und Kennzahlen wird über die letzten fünf Jahre abgebildet

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring der Studiengänge als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Diese sind die formellen Maßnahmen, damit die Programme dauerhaft überprüft werden. Die Gesprächspersonen der BUW haben in den Gesprächen der Online-Begutachtung glaubhaft dargestellt, dass Herausforderungen sehr schnell und auf kurzem Wege ohne viel bürokratischen Aufwand behoben werden können. Zusätzlich können die Studierenden informell – mündliche in den einzelnen Veranstaltungen Feedback geben und werden von den jeweiligen Lehrenden dazu aufgefordert. Auch die Studierenden bestätigten diesen engen Austausch, der als "fast familiär" bezeichnet wurde.

Dies kann auch mit der vergleichsweise kleinen Größe der Kohorten und der Hochschule begründet werden zum einen, zum anderen mit dem Engagement aller Lehrenden in den Programmen.

Das Gremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Aufgrund der geringen Studierendenzahlen sieht das Gremium die semesterweise stattfindenden Lehrkonferenzen als ein besonders geeignete Maßnahmen an, um eine Feedbackkultur in die Studiengänge zu etablieren und die Studiengänge somit weiterzuentwickeln.

Die Studierenden / Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung / Aushänge etc. informiert.

Insgesamt ist der Studienerfolg mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen und effizienten Maßnahmen aus Sicht des Gremiums dauerhaft gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die BUW versteht sich als Einrichtung, für die sich ein großes Potential aus dem Zusammentreffen von Menschen unterschiedlichster Herkunft, verschiedener Biographien und Lebenssituationen ergibt (Grundordnung der Universität). Die Chancengleichheit der Geschlechter zu verwirklichen, ist ein wesentlicher Teil des Grundverständnisses der Universität. Gleichstellung ist als strategische Querschnittsaufgabe in der Struktur- und Entwicklungsplanung verankert sowie Bestandteil der Zielund Leistungsvereinbarungen mit dem Freistaat Thüringen. Die BUW setzt sich für eine gendersensible und diskriminierungsfreie Studien- und Arbeitskultur ein und engagiert sich mit zielgerichteten gleichstellungsfördernden Aktivitäten.

Konkrete Ziele und Maßnahmen hat die Universität in ihrem Gleichstellungsplan 2021- 2027 verankert. Der gleichstellungspolitische Ansatz der Universität wurde auch von außen bestätigt. Mit der Verleihung des »Total E-Quality«-Prädikates wurde die an der Bauhaus-Universität Weimar gelebte, an Chancengleichheit orientierte Personal- und Hochschulpolitik gewürdigt. Beim Professorinnen-Programm des Bundes und der Länder konnte die Universität in allen drei Ausschreibungsrunden überzeugen. Zuletzt wurde das 2019 eingereichte »Zukunftskonzept Gleichstellung« mit dem Prädikat »Gleichstellung: Ausgezeichnet!« prämiert. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit setzt sich die Universität frühzeitig und über die verschiedenen Stufen der akademischen und künstlerisch-gestalterischen Laufbahn für die Erhöhung des Frauenanteils und den Ausbau von Familienfreundlichkeit in der Universität ein und setzt vielfältige Maßnahmen um.

An der Fakultät Architektur und Urbanistik liegt der Frauenanteil zum 31.03.2021 bei 28,5% in der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren inklusive der Juniorprofessuren, in der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei 47,6% und in der Studierendenschaft der Fakultät bei 56,4%. Zur Vereinbarkeit von Studium und Familie hat die Universität entsprechende Angebote weiter ausgebaut (flexible Kinderbetreuung Bauhäuschen, Kita des Studierendenwerks auf dem Campus, Eltern-Kind-Arbeitszimmer, Wickelplätze, Infoveranstaltungen). Das mediengestützte Lehren und Lernen gewinnt zunehmend an Bedeutung, entsprechende Vorhaben sind in der Lehrstrategie verankert und ermöglichen neue Potentiale der Studienorganisation u. a. für Studierende mit Familienverantwortung.

Die geschlechtergerechte und klischeefreie Darstellung der Studiengänge und -inhalte ist ein wichtiges Anliegen der Universität. Der Online-Leitfaden »Sprache gemeinsam verändern« und der 2018 erarbeitete gend-o-mat geben Hinweise und Hilfestellungen, um Personen aller Geschlechter adäquat - auch in der Bildsprache – zu adressieren.

Alle Studierenden haben die Möglichkeit, sich individuell von der Studiengangleitung oder durch die jeweilige Interessenvertretung (Gleichstellungsbeauftragte/r, Diversitätsbeauftragte/r, Beauftragte/r für die Belange chronisch kranker und beeinträchtigter Studierender) beraten zu lassen. Studierende in besonderen Lebenslagen haben besondere Anforderungen an den Studienablauf. Im Rahmen der durch die Fakultät festgelegten Semestertermine können neben regulär abzulegen den Prüfungen versäumte oder nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden. Seit 2020 regeln die Prüfungsordnungen darüber hinaus auch, dass der Nachteilsausgleich auch auf Mutterschutz und Elternzeit sowie familiäre Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen ausgeweitet werden kann

Studiengangsübergreifende Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BUW verfügt über Konzepte der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleich, die einer dauerhaften internen Hinterfragung unterliegen und somit stetig verbessert sowie an neue Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Gleichstellungsplan ist langfristig implementiert und wurde mehrmals erneuert. All diese Konzepte und Maßnahmen wurden in der Vergangenheit auch von außen bewertet, wobei sehr gute Noten vergeben wurden. Diese Bewertung wird auch in Zukunft stattfinden. Somit kann das Gremium feststellen, dass auch andere nicht-hochschulinterne Gremien,

die sich spezielle mit diesem Thema beschäftigen, der BUW bestätigen, dass dieses Thema zentral ist, von Seiten der Hochschulleitung fokussiert wurde und wird und die Ergebnisse sehr gut sind.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gremiums auch auf der Ebene der Studiengänge sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gremium als sehr gut.

Von Seiten der Studierenden wurde dieser Eindruck bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

Unter Zustimmung aller beteiligter Personen – Mitglieder des Gremiums, Vertreterinnen / Vertreter der Hochschule und der Agentur Acquin e. V. – wurden die Gespräche, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, in einem Online-Format durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrerin und Hochschullehrer

- Frau Professorin Dr. Nina Gribat; Professur "Stadtplanung"; Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
- Herr Professor Dr. Detlef Kurth; Lehrstuhl Stadtplanung/ Chair of Urban Planning;
 Technische Universität Kaiserslautern

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Dipl.-Soz., Stadtplanerin Susanne Jahn; Jahn, Mack & Partner Stadtplanerin;
 Stellvertrt. Vorsitzende Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung

c) Vertreterin der Studierenden

 Frau Franziska Dehm; Studentin "Urban Design" (M.Sc.) Hafencity; Universität Hamburg

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Urbanistik (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester-	Studien	anfänge	r*Innen	Absolvent	:*Inner	n in RSZ	Absolvenin RSZ + 1				Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
bezogene Kohorten	:	davon	Frauen		davon Frauen			davon	Frauen		davon	Frauen	
	insge- samt	abso- lut	%	insgesamt	abso- lut	%	insgesamt	abso- lut	%	insgesamt	abso- lut	%	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2021 ¹⁾													
WS 2020/2021	49	39	88,6										
SS 2020													Ī
WS 2019/2020	46	27	58,7										
SS 2019													Ī
WS 2018/2019	41	22	53,7							\ \			
SS 2018													Ī
WS 2017/2018	47	23	48,9										
SS 2017													Ī
WS 2016/2017	42	20	47,6	6	3	14	7	4	17	23	10	41,6	54,76
SS 2016													Î
WS 2015/2016	47	25	53,2	10	4	21	16	9	34	24	16	66,6	51,06
SS 2015													
WS 2014/2015	40	23	57,5	10	4	25	24	14	60	60	24	40	100
Insgesamt	312	179		26	11	42	47		15	87			27,88

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Abschlussquote wird gebildet aus: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X"

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020	23	2			
WS 2019/2020	6	1			1
SS 2019	18	1			
WS 2018/2019	18				
SS 2018	33	2			
WS 2017/2018	3	4			
SS 2017	8	13			
WS 2016/2017	7	14			
SS 2016	2	15			
WS 2015/2016	6	8			
SS 2015	5	15	1		
WS 2014/2015	3	11			
Insgesamt	132	86	1		1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ		≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020	6	1	16	2	25
WS 2019/2020		6		1	7
SS 2019	10		8	1	19
WS 2018/2019		14		4	18
SS 2018	10	3	18	4	35
WS 2017/2018	3	3	13	1	7
SS 2017	6		1	2	21
WS 2016/2017	1	14	8	5	21
SS 2016	6	2		1	17
WS 2015/2016	4	7	7	3	14
SS 2015	9	2		2	20
WS 2014/2015	1	10		4	15
Insgesamt	56	62	71	30	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Urbanistik (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester-	Studiena	ınfänge	r*Innen	Absolvent	*Innen	in RSZ	Absolveni in RSZ + 1				Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
bezogene Kohorten	:	davon	Frauen		davon Frauen			davon Frauen			davon	Frauen	
	insge- samt	abso- lut	%	insgesamt	abso- lut	%	insgesamt	abso- lut	%	insgesamt	abso- lut	%	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2021 ¹⁾													
WS 2020/2021	19	12	63,2										
SS 2020													
WS 2019/2020	19	12	63,2	3	3	16	4	4	21	6	5	83,3	31,58
SS 2019													
WS 2018/2019	17	9	52,9	4		24	5		29	10	3	30	58,82
SS 2018													
WS 2017/2018	14	10	71,4	3	2	21	7	1	50	14	4	28,6	100
SS 2017													
WS 2016/2017	14	5	35,7	1		7	3	1	21	5	2	40	35,71
SS 2016													
WS 2015/2016	14	4	28,6	2		14	3	1	21	14	4	28,6	100
SS 2015													
WS 2014/2015	18	6	33,3	1		6	3	1	17	6	2	33,3	33,33
Insgesamt	115	58		14	5	36	25	8	22				47,83

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

⁴⁾ Abschlussquote wird gebildet aus: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X"

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020	6				
WS 2019/2020	3				
SS 2019	8	1			
WS 2018/2019	6				
SS 2018	12	1			1
WS 2017/2018	5	1			
SS 2017	1	6			
WS 2016/2017	4	3	1		
SS 2016	6	3	1		
WS 2015/2016	1				
SS 2015	4	4			
WS 2014/2015	2	2			
Insgesamt	58	21	2		1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ		≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021			\		
SS 2020	3		3		6
WS 2019/2020		2		1	3
SS 2019	4		6	1	11
WS 2018/2019		4		1	5
SS 2018			9	5	14
WS 2017/2018		2		3	5
SS 2017	4		5	3	12
WS 2016/2017		1		1	2
SS 2016	1		7	3	11
WS 2015/2016		2			2
SS 2015	2		5	2	9
WS 2014/2015		2		1	3
Insgesamt	14	13	36	21	85

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	02.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21.10.2021
	Vertreterinnen / Vertreter der Universität; Vertreterinnen / Vertreter der Studierendenschaft der Universität; Vertreterinnen / Vertreter der Universitätsleitung; Gremium;
	Bedingt durch die Pandemielage wurde die Gespräche, unter Zustimmung aller beteiligter Personen, in einem Online-Format abgehalten;

2.1 Urbanistik (B.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN e. V.
Re-akkreditiert (1):	Von 01.10.2020 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e. V.

2.2 Urbanistik (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 23.03.2010 bis 30.09.2015
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e. V.
Re-akkreditiert (1):	Von 28.06.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e. V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). Akkreditierungsverfahren Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) Antragsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlichinhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. StakkrStV Studienakkreditierungsstaatsvertrag	-	
Agentur bis zur Entscheidung durch den Äkkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) Antragsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditie- rungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich- inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkredi- tierung folgt.	Akkreditierungsbericht	bericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium er-
bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat Begutachtungsverfahren Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.		Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungs-
Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts Gutachten Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien Internes Akkreditierungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlichenungsverfahren Hochschulen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	Antragsverfahren	
Internes Akkreditie- rungsverfahren Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich- inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkredi- tierung folgt.	Begutachtungsverfahren	
rungsverfahren inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. MRVO Musterrechtsverordnung Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	Gutachten	
Prüfbericht Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	7	inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte
formalen Kriterien Reakkreditierung Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.	MRVO	Musterrechtsverordnung
tierung folgt.	Prüfbericht	
StAkkrStV Studienakkreditierungsstaatsvertrag	Reakkreditierung	
	StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und

- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehrund Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

- 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO Zurück zum Gutachten